

- X 3. Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion und Gesamtgrundfonds);
4. spezifischer Einsatz an wichtigen Rohstoffen und Materialien bzw. ihre Ausnutzung (Koeffizient);
5. Senkungsquote der Energieintensität;
- X 6. Materialkostenintensität in Prozent;
- X 7. Normativ der Umlaufmittelintensität;
8. Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge, darunter: (nur für Industrie und Bauwesen) — Anzahl • der Produktionsarbeiter\*;
- X 9. Automatisierungsgrad und Mechanisierungsgrad der Arbeit;
- X 10. Schichtkoeffizient\*\*;
- X 11. Export und Import (fob) in der Gliederung nach kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern in VM;
- X 12. Export und Import in der Gliederung nach SW und NSW zu IAP/BP bzw. zu Importabgabepreisen;
- X 13. Veränderung des Kreditvolumens
- a) für Investitionskredite
- b) für Umlaufmittelkredite\*\*\*;
- X 14. Veränderung des Bestandes an unvollendeten Investitionen im Planjahr.

Diese Grundnomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern ist für alle Bereiche der Volkswirtschaft verbindlich. Sie wird durch die Zusatznomenklatur der Staatlichen Plankommission für spezifische Bereiche ergänzt. Durch das Ministerium für Außenwirtschaft und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind in Ergänzung der Grundnomenklatur und der Zusatznomenklatur der Staatlichen Plankommission bereichstypische Plankennziffern und Berechnungskennziffern herauszugeben.

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, den ihnen unterstellten und nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise zusätzliche staatliche Plankennziffern für die Aufgaben der Versorgungswirtschaft und der Naherholung zu übergeben.

Mit Ausnahme der vorgenannten Regelungen ist kein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ berechtigt, ohne Zustimmung der Staatlichen Plankommission die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern zu erweitern.

Kleinere Betriebe der materiellen Produktion sowie die Betriebe des kulturellen Bereichs erhalten eine reduzierte Nomenklatur staatlicher Plankennziffern und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern\*\*\*\*. Dabei ist zu sichern, daß die Planerfüllung exakt kontrolliert werden kann.

\* Wird nach Vorlegen der Informationen gemäß Abschnitt II Ziff. 8 gesondert festgelegt.

\*\* Wird von den Ministerien herausgegeben.

\*\*\* Wird von den Ministerien in Abstimmung mit den Geschäftsbanken herausgegeben.

\*\*\*\* Für diese von den wirtschaftsleitenden Organen festzulegenden Betriebe sind die in der vorstehenden Nomenklatur mit einem x gekennzeichneten Positionen nicht anzuwenden.

Die Kennziffer industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP erhalten nur einige Ministerien. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane legen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest, für welche WB, gleichgestellten Organe und direkt unterstellten Kombinate diese Kennziffer vorgegeben wird. In diesen Fällen wird die industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer festgelegt.

Die staatliche Plankennziffer Entwicklung der Arbeitsproduktivität wird den Ministerien auf der Basis der industriellen Warenproduktion und der Eigenleistung\* übergeben. Entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Industriezweiges legen die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest, für welche WB, gleichgestellten Organe und direkt unterstellten Kombinate die Kennziffer Entwicklung der Arbeitsproduktivität

— auf der Basis der industriellen Warenproduktion als staatliche Plankennziffer und auf der Basis der Eigenleistung als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer oder

— auf der Basis der Eigenleistung als staatliche Plankennziffer und auf der Basis der industriellen Warenproduktion als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer

vorgegeben wird.

Das Ministerium für Außenwirtschaft bereitet die staatlichen Planaufgaben für den Export und Import (fob) nach

— RGW-Ländern,

— übrigen sozialistischen Ländern und

— ausgewählten Entwicklungsländern

je Land gesamt sowie nach Verantwortungsbereichen auf und übergibt diese Untergliederung der staatlichen Plankennziffern einschließlich der Zahlungsbilanz nach Ländern der Staatlichen Plankommission zur Abstimmung.

Die Staatliche Plankommission übergibt diese Kennziffern der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Abrechnungsgrundlage.

Die Ministerien erhalten diese Kennziffern vom Ministerium für Außenwirtschaft zur Information.

Die Außenhandelsbetriebe erhalten durch das Ministerium für Außenwirtschaft staatliche Planaufgaben in der Untergliederung nach sozialistischen Ländern sowie ausgewählten Ländern im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet und spezifizieren sie in Zusammenarbeit mit den WB, Kombinate und Betrieben sowie mit den bilanzierenden Organen.

Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate und WB übergeben bis 14. Januar 1972 für die ihnen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der zentralgeleiteten Wirtschaft dem für den Sitz der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes ausgewählte Hauptkennziffern aus den staatlichen Planaufgaben entsprechend der Anordnung vom 16. April 1971 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Sonderdruck Nr. 703 des Gesetzblattes, 5. 64, Buchst. a, lfd. Nr. 1 bis 5) auf Vordruck ÖP-O. (Über die staatlichen

\* Für das Bauwesen gilt: Produktion des Bauwesens und Eigenleistung.